

Der Ortsgemeinderat Hanhofen hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

## **Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

der Ortsgemeinde Hanhofen

vom 05.07.2007

in der Fassung mit

2. Änderung vom 26.02.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hanhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene vom vollendeten 7. Lebensjahr 370,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 175,00 €

## § 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- |   |            |
|---|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte                       | 370,00 €   |
| ab) eine Doppelgrabstätte                       | 725,00 €   |
| ac) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung | 1.810,00 € |
| ad) eine Kindergrabstätte                       | 290,00 €   |
| ae) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 2.050,00 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A bei späteren Bestattungen je Jahr für
- |   |         |
|---|---------|
| ba) eine Einzelgrabstätte                       | 17,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte                       | 30,00 € |
| bc) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung | 74,00 € |
| bd) eine Kindergrabstätte                       | 13,00 € |
| be) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 83,00 € |
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchst. b erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit für Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| aa) Urnenwahlgrabstätte  | 290,00 €   |
| ab) Urnenwand            | 2.075,00 € |
| ac) Rasenurnengrabstätte | 135,00 €   |
| ad) Baumurnengrabstätte  | 350,00 €   |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr in
- |   |         |
|---|---------|
| ba) Urnenwahlgrabstätten                    | 13,00 € |
| bb) Urnenwand                               | 84,00 € |
| bc) Wahlgrabstätten Einzelgrabstätten       | 17,00 € |
| Doppelgrabstätten                           | 30,00 € |
| bd) Einzelgrabstätten mit Platteneinfassung | 74,00 € |
| be) Doppelgrabstätten mit Platteneinfassung | 83,00 € |
| bf) Rasenurnengrabstätte                    | 6,00 €  |
| bg) Baumurnengrabstätte                     | 24,00 € |
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (15 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchst. b erhoben.
3. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Bestattung nicht mitgerechnet.

## § 6 Ausheben und Schließen der Gräber

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)  |          |
| a) vom vollendeten 7. Lebensjahr   | 435,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung   | 200,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)   |          |
| a) Einfachgrab (1,80 m)  | 435,00 € |
| b) Kindergrab normale Tiefe  | 360,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung   | 200,00 € |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v.H. |          |

## § 7 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- |  |   |
|--|---|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche      |   |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit               | Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Der anrechenbare Stundensatz beträgt 43,00 €. |
| aa) bis zu 20 Jahren   |   |
| ab) von mehr als 20 Jahren   |   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit                   |   |
| ba) bis zu 20 Jahren   |   |
| bb) von mehr als 20 Jahren   |   |
| c) Transport der Leichenreste, soweit Sarg noch verwendbar             | 110,00 €  |
| d) Transport der Leichenreste, soweit bish. Sarg nicht mehr verwendbar | 135,00 € zzgl. Sargkosten   |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet, siehe § 11 Abs. 2 Friedhofssatzung. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.

- |  |          |
|--|----------|
| c) für das Ausgraben von Aschen  | 445,00 € |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.  |          |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 7 erhoben.  |          |
| 4. Treten unvorhergesehene Umstände auf werden die anfallenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. (z.B. Überlänge des Sarges und daher Mehrarbeit für Firma Manz) |          |

**§ 8****Benutzung der Leichenhalle und sonstige Nutzungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung                                      |          |
| a) einer Leiche bis zu 6 Tagen                               | 115,00 € |
| für jeden weiteren Tag                                       | 20,00 €  |
| in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag            | 56,00 €  |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen                                | 56,00 €  |
| für jeden weiteren Tag                                       | 7,00 €   |
| 2. Für die Benutzung des Transportsarges                     | 170,00 € |
| 3. Nutzung der Trauerhalle                                   | 225,00 € |
| 4. Gestellung von Sargträgern/Leichenträgern á Person        | 56,00 €  |
| 5. Aufsichtsperson zur Überwachung und Ablauf der Bestattung | 89,00 €  |
| 6. Für die Pflege des Rasens bei Urnenrasengräbern           |          |
| a) für die Dauer des Nutzungsrechtes von 25 Jahren           | 420,00 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr          | 17,00 €  |
| 7. Für die Pflege und Unterhaltung bei Baumurnengrabstätten  |          |
| a) für die Dauer des Nutzungsrechtes von 15 Jahren           | 250,00 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr          | 15,00 €  |

**§ 9****Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen | 27,00 € |
| 2. Graburkunde (Ausstellung und Änderung)  | 27,00 € |
| 3. Zulassung für Gewerbetreibende  |         |
| a) für einmalige Arbeiten – Einzelgenehmigung -  | 15,00 € |
| b) für 5 Jahre – Dauergenehmigung -  | 50,00 € |

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 03.03.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hanhofen, den 26.02.2019

  
 Friederike Ebli  
 (Ortsbürgermeisterin)

In der Fassung mit 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 03.03.2011 in Kraft am 11.03.2011.

In der Fassung mit 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.11.2018 in Kraft am 08.03.2019.

**Hinweis:**

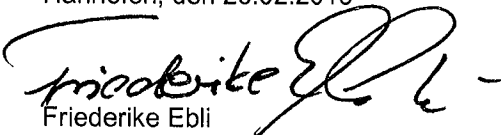
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Hanhofen, den 26.02.2019

  
Friederike Ebli  
(Ortsbürgermeisterin)

# Verfahrensvermerke:

zur

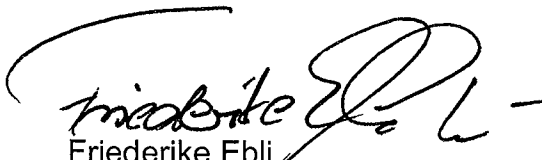
## Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hanhofen vom 26. Februar 2019

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hanhofen vom 06. November 2018 mit folgender Mehrheit beschlossen :

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	17
Anwesende Ratsmitglieder	16
Vorsitzender Stimmrecht	Ja
Für die Satzung haben gestimmt	17
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	keine

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 07.03.2019 öffentlich bekannt gemacht und ist somit zum 08.03.2019 in Kraft getreten.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist ( § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO ).

Hanhofen, den 26.02.2019



Friederike Ebli  
Ortsbürgermeisterin